



Weisung Agroscope zum Umgang mit Plagiaten

Gestützt auf Art. 321 OR¹ in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 BPG², erlässt die Geschäftsleitung von Agroscope folgende Weisung zum Umgang mit Plagiaten:

1. Der sachliche Geltungsbereich der vorliegenden Weisung erstreckt sich auf alle Publikationen, die in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Expertisen, Politikberatung, Vollzugsaufgaben und Dienstleistungen herausgegeben werden. Sie ist ebenfalls anwendbar für Texte, welche für fremdfinanzierte Projekte geschrieben werden.
2. Der persönliche Geltungsbereich der vorliegenden Weisung umfasst alle Mitarbeitenden von Agroscope, insbesondere die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeitenden, die als Haupt- oder Coautor/-in die Resultate ihrer Arbeit publizieren oder Publikationen für fremdfinanzierte Projekte herausgeben.
3. Bei allen wissenschaftlichen Publikationen, Gesuchen und Mitteilungen müssen die verwendeten Quellen (einschliesslich Web-Seiten) korrekt und vollständig dokumentiert werden³. Bei jeder verwendeten Information muss klar ersichtlich sein, aus welcher Quelle sie stammt⁴.
4. Der Tatbestand des Plagiats ist erfüllt, wenn die Autorin oder der Autor in seiner Arbeit fremde Ideen, Methoden, Daten, Textpassagen, Fotos oder Abbildungen als seine eigenen ausgibt. Ein Plagiat entsteht oftmals durch Handlungen wie das unvollständige Zitat und das Weglassen von Quellenangaben. Das Plagiat ist im Grunde genommen eine Verletzung des Urheberrechts und ein schwerwiegender Verstoss gegen die Forschungsethik.
5. Wer nachweislich plagiiert, muss mit administrativen oder rechtlichen Konsequenzen rechnen⁵. Seitens des Arbeitgebers droht eine Sanktion wegen eines Verstosses gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung (siehe beispielsweise Kapitel 6 Bundespersonalverordnung) und seitens des Urhebers des plagiierten Textes eine strafrechtliche Klage.⁶

Die vorliegende Weisung ist ab dem 01.10.2022 gültig.

Für Agroscope

.....
Eva Reinhard
Leiterin Agroscope

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 221).

² Bundespersonalgesetz vom 20. März 2000 (BPG; SR 172.220.1).

³ Richtlinie für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope von 2021 (Art. 15)

⁴ Davon ausgenommen sind Publikationen, bei denen keine Quellenangabe gemacht werden, wie z.B. „Agroscope Transfer“.

⁵ Richtlinie Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung bei Agroscope von 2021.

⁶ Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1), Art. 67 bis 7.